

MIT ERASMUS+ SICHER UNTERWEGS





NA DAAD – EU02

Mobilität von Einzelpersonen

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Ablauf

- Willkommen und Einführung NA DAAD (Frau Schulze-von Laszewski, Frau Podlech)
- Versicherungen für Studierende im Erasmus+ Programm (KA103) (Frau Fatemi)
- Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag des DAAD (Frau Palm)
- Beispiele aus der Praxis (Herr Lipski und Frau Palm)
- **Pause (15 Min)**
- Fragerunde (Frau Palm, Herr Lipski und Frau Schulze-von Laszewski)
- Verabschiedung (NA DAAD)

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Fragerunden und Chat

- Nutzen Sie den Chat für Anregungen, Kritik und Ihre Fragen an die Referenten.
- Formulieren Sie die Fragen klar.
- Ordnen Sie Ihre Fragen ein / zu:

Fragen an die NA DAAD: #NA

Fragen an Frau Fatemi: #Fatemi

Fragen zur DAAD Versicherung: #Palm

Fragen an Herrn Lipski: #Lipski

- Offene Fragen: erasmus-mobilitaet@daad.de



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Erasmus+ - Vertragliche Grundlagen und unterstützende Unterlagen:

- Programme Guide 2020
- Erasmus Charta for Higher Education (ECHE)
- Inter-institutional Agreement
- Grant Agreement 2020
- Leitfaden NA DAAD (wird derzeit überarbeitet)

Mit Erasmus+ sicher unterwegs Programme Guide (S. 10)

To this end each organisation participating in the Erasmus+ Programme must have in place effective procedures and arrangements to promote and guarantee the safety and protection of the participants in their activity. With this regard, all students, trainees, apprentices, pupils, adult learners, young people, staff and volunteers, involved in a mobility activity under all Key Actions of the Erasmus+ Programme, must be insured against the risks linked to their participation in these activities. Apart from the volunteering activities which foresee a specific insurance policy, **the Erasmus+ Programme does not define a unique format of insurance, nor does it recommend specific insurance companies. The Programme leaves it up to project organisers to seek the most suitable insurance policy according to the type of project carried out and to the insurance formats available at national level.** Furthermore, it is not necessary to subscribe to a project-specific insurance, if the participants are already covered by existing insurance policies of the project organisers.

Da das Programm auf europäischer Ebene konzipiert wird, werden keine konkreten Versicherungen vorgegeben. Konkrete Versicherungsarten müssen auf nationaler Ebene definiert werden.



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Erasmus Charta for Higher Education (ECHE)

- bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen -

Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- + Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- + Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.
- + Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
- + Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einem Studienvertrag (Studierende) bzw. einem Mobilitätsvertrag (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und den Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.
- + Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Inter-institutional Agreement (KA103 und KA107)

3. Insurance

The sending and receiving institutions will provide assistance in obtaining insurance for incoming and outbound mobile participants, according to the requirements of the Erasmus Charter for Higher Education.

The receiving institution will inform mobile participants of cases in which insurance cover is not automatically provided. Information and assistance can be provided by the following contact points and information sources:

Institution [Erasmus code]	Contact details (email, phone)	Website for information

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

WICHTIG:

Das Erasmus+ Programm beinhaltet keinen Versicherungsschutz. Teilnehmende müssen jedoch hinreichend informiert werden und für den ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen.

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Grant Agreement KA103

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. [Dieser Vereinbarung ist eine **Klausel durch die entsendende Einrichtung hinzuzufügen, die sicherstellt, dass Teilnehmer ausdrücklich über Versicherungsaspekte informiert sind. Es ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, welcher Schutz verpflichtend ist bzw. empfohlen wird.** Für Pflichtversicherungen ist der Versicherungsnehmer (für Studium: Einrichtung oder Teilnehmer, für Praktikum: Aufnahmeeinrichtung, Entsendeeinrichtung oder Teilnehmer) anzugeben. Die folgenden Informationen sind freigestellt, ihre Aufnahme wird jedoch **empfohlen: Versicherungsnummer und Versicherungsunternehmen.** Diese Bestimmungen sind in besonderem Maße abhängig von den gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften in Heimat- und Gastland.]

ACHTUNG: Das Vorhandensein der entsprechenden Klausel wird vom Auditteam überprüft



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Grant Agreement KA103

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.2 **[Bei Studium und Praktikum]** In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. *[Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung des Teilnehmers, diesen auf Krankenversicherungsaspekte aufmerksam zu machen.]*

Bitte weisen Sie darauf hin, dass ggf. erweiterte Absicherung notwendig ist.



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Darüber hinaus sollten Teilnehmer im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein. Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, muss die Europäische Krankenversicherungskarte nicht beantragen. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt.

Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in den EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten, die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gelten. Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>

Die Europäische Krankenversicherungskarte gilt aber nicht für Gesundheitsdienstleister aus dem privaten Sektor.

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Regelung gemäß Grant Agreement KA103

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.3 [für Praktika verpflichtend, für Studium optional] In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung, dass ein **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den Teilnehmer am Arbeitsplatz [Studienplatz bei Unterstützung für Studium] abdeckt) besteht sowie die Bezeichnung des Vertrags aufzunehmen.

[Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.]

Bitte prüfen Sie, ob weiterer Schutz für Praktikanten am Arbeitsplatz notwendig ist.



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

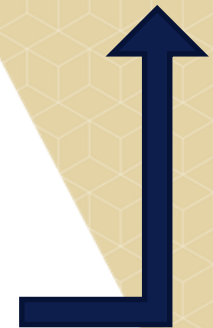
Regelung gemäß Grant Agreement KA103

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.4 [für Praktika verpflichtend, für Studium optional] In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass und in welcher Form **Unfallversicherungsschutz** bezogen auf die Tätigkeit des Teilnehmers besteht, der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Arbeitsplatz [/Studienplatz bei Unterstützung für Studium] abdeckt.

*[Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. **Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I (for Traineeship) hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss die Entsendeeinrichtung sicherstellen, dass der Teilnehmer durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch die Entsendeeinrichtung (freiwillig als Teil des Qualitätsmanagements) oder durch den Teilnehmer)].***

Bitte prüfen Sie, ob eine Arbeitsunfallversicherung seitens der Aufnahmeeinrichtung besteht. Andernfalls sollten Geförderte für ausreichend Schutz sorgen.



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Regelung gemäß Grant Agreement KA103



Krankenversicherung
(Pflicht für Praktikanten
und Studierende)



Haftpflichtversicherung
(Pflicht für Praktikanten,
optional für Studierende)



Unfallversicherung
(Pflicht für Praktikanten,
optional für Studierende)

Für Praktika/Praxisaufenthalte ist der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht, verpflichtend.

Mit Erasmus+ sicher unterwegs

Grant Agreement (ST KA107)

ARTICLE 6 – INSURANCE

6.1 The participant shall have adequate insurance coverage. **[The institution shall add a clause to this agreement in order to ensure that participants are clearly informed about issues related to insurances. It shall always highlight what is mandatory or recommended. For mandatory insurances, the responsible who takes the insurance (institution or participant) must be stated. The following information is optional but recommended: the insurance number/reference and the insurance company. This depends highly on the legal and administrative provisions in the sending and receiving country.]**

6.2 Acknowledgement that health insurance coverage has been organised shall be included in this agreement.

[Insurance coverage is mandatory. Basic coverage might be provided by the national health insurance of the participant. However, the coverage may not be sufficient, especially in case of repatriation and specific medical intervention. In that case, a complementary private insurance might be useful. It is the responsibility of the sending institution of the participant to ensure that the participant is aware of health insurance issues.]

Bei KA107 gilt die Informationspflicht auch für Hochschulpersonal, insbesondere für Incoming-Mobilitäten



Mit Erasmus+ sicher unterwegs

WICHTIG:

Bitte informieren Sie die Geförderten darüber, dass Sie für ausreichend Schutz im Pandemie-Fall sorgen müssen!



Versicherungen für Studierende im Erasmus+ Programm (KA103)

- für das Auslandsstudium
- für das Auslandspraktikum

am Beispiel von KOOR/BEST

Sarah Fatemi
KOOR/BEST

08.12.2020

Gliederung

- **Erasmus-Konsortium KOOR/BEST**
- **Versicherungen im Erasmus-Programm für Studierende**
 - SMS
 - SMP
- **Herangehensweise von KOOR/BEST**
 - SMS: keine Versicherungserklärung
 - SMP: Hintergrundinfos und Aufbau der Versicherungserklärung
- **Fazit**
- **Fragen und Kontakt**

Erasmus-Konsortium KOOR/BEST

- Landesweite Stelle mit Sitz an der **Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**
- **Erasmus-Konsortium** mit 42 Hochschulen
- Durchführung des **Erasmus-Praktika-Programms**,
des Erasmus-Studienprogramms und der
Personalmobilität
- **Kerngeschäft:** Erasmus-Praktika

Versicherungen im Erasmus-Programm

- Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist **kein Versicherungsschutz** verbunden
- **Keine Haftungsübernahme** durch EU KOM, NA DAAD, Hochschule / Konsortium
- Sicherstellung eines **ausreichenden Versicherungsschutzes** bzw. **ausreichende Information** über Erfordernisse im Gastland durch den Projektträger
- Versicherungskosten können **nicht aus OS-Mitteln** gezahlt werden!



Pflichtversicherungen

SMS

- International gültige **Krankenversicherung** (inkl. medizinisch notwendiger Rücktransport- und Rückführungskosten im Todesfall)
- **Unfallversicherung**
- **Haftpflichtversicherung** (ggfs. Berufs- und Privathaftpflicht)
- **NEU: Auslandsrankenversicherung** (in Deutschland oder im Zielland), die auch **Pandemiefälle** abdeckt (z.B. DAAD Gruppenversicherung)

Herangehensweise von KOOR/BEST SMS

- **Keine Versicherungserklärung** als Teil der Bewerbungsunterlagen (da im Regelfall automatisch über Heimathochschule bzw. Studierendenwerk versichert)

KV	UV	HV
<ul style="list-style-type: none">• Da während des Auslandsstudiums keine Erwerbstätigkeit → EU-Krankenversicherungskarte weiterhin gültig!  <p>Auslandskrankenversicherungsschutz für Pandemiefälle</p>	<ul style="list-style-type: none">• Im Regelfall über die Heimathochschule bzw. das Studierendenwerk versichert	<ul style="list-style-type: none">• Im Regelfall über die Heimathochschule bzw. das Studierendenwerk versichert  <p>Ggfs. zusätzliche private HV notwendig, falls private Schäden nicht abgedeckt werden!</p>

Pflichtversicherungen

SMP

- International gültige **Krankenversicherung** (inkl. medizinisch notwendiger Rücktransport- und Rückführungskosten im Todesfall)
- **Unfallversicherung** (für private Unfallereignisse und Unfallereignisse am Arbeitsplatz)
- **Haftpflichtversicherung** (für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz)
- **NEU: Auslandskrankenversicherung** (in Deutschland oder im Zielland), die auch **Pandemiefälle** abdeckt (z.B. DAAD Gruppenversicherung)

Umfrage

Frage 1: Weisen Sie im Rahmen Ihrer Beratung auf die Notwendigkeit einer Auslandskrankenversicherung (inkl. Pandemiefälle!) hin?

- 1) Ja, inkl. Hinweis auf Pandemiefälle
- 2) Ja, jedoch ohne Hinweis auf Pandemiefälle
- 3) Nein

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP

Hintergrundinformationen:

- Einführung einer Versicherungserklärung als Teil der Bewerbungsunterlagen
- NEU seit 01.01.2019:
 - Studierende mit einer **studentischen gesetzlichen Versicherung**, die im **Zielland ein vergütetes freiwilliges Praktikum absolvieren**, müssen sich im **Heimatland temporär abmelden** und im Zielland krankenversichern.
 - Studierende, die ein **Pflichtpraktikum** absolvieren sind weiterhin in Deutschland mit ihrer **EU-Versicherungskarte** versichert.

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP

Zusammenfassung Krankenversicherung

		Gesetzlich familienversichert	Studentisch privatversichert	Studentisch gesetzlich versichert
Pflicht- praktikum	ohne Entgelt	Versicherung in D mit EU-Versicherungskarte		
	mit Entgelt	Versicherung in D mit EU-Versicherungskarte		
Freiwilliges Praktikum	ohne Entgelt	Versicherung in D mit EU-Versicherungskarte		
	mit Entgelt	Versicherung in D mit EU-Versicherungskarte		Temporäre Abmeldung in D und KV im Zielland

Umfrage

Frage 2: Haben Sie eine Versicherungserklärung als Teil der Bewerbungsunterlagen an Ihrer Hochschule / Ihrem Konsortium eingeführt?

- 1) Ja, sowohl für SMP als auch für SMS
- 2) Ja, nur für SMP
- 3) Ja, nur für SMS
- 4) Nein

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP - Ab 2020

Hintergrundinformationen:

- **Überarbeitung** der Versicherungserklärung
- Sicherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes durch
 - **Ausführliche Information der Studierenden zu den Pflichtversicherungen**
 - Gesetzlich familien- oder privatversichert vs. Gesetzlich studentisch versichert
 - DAAD Gruppenversicherung (Tarif 720 → deckt Heimaturlaube nicht ab **vs.** Tarif 726 → deckt Heimaturlaube ab)
 - Pandemiefälle
 - **Hinweisbox** mit Erläuterungen zu jeder der drei Versicherungen (KV, UV, HV)
 - **Einverständniserklärung**



- Kaum noch Rückfragen
- Ausführliche Informationspflicht erfüllt
- Einverständniserklärung zur Absicherung

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP - Ab 2020

Aufbau der Versicherungserklärung

- **Persönliche Daten** → Übernahme aus dem Bewerberportal Placement-Online durch Merge Fields



Versicherungserklärung für Teilnehmende
am Erasmus+ Praktika Programm



Persönliche Daten

Name	Vorname	Geschlecht
«bew_nachname»	«bew_vorname»	«bew_geschlecht»

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP - Ab 2020

Aufbau der Versicherungserklärung

- **Allgemeine Information zu den Pflichtversicherungen für die Teilnahme am Erasmus-Praktika-Programm** → Auflistung

Pflichtversicherungen für die Teilnahme am Erasmus-Praktika-Programm

Folgende Versicherungen sind für die Dauer des Auslandsaufenthaltes von Praktikant*innen selbst zu tragen und ggfs. noch abzuschließen:

- **International gültige Krankenversicherung** (inkl. medizinisch notwendiger Rücktransport und Rückführungskosten im Todesfall)
- **Unfallversicherung** (für private Unfallereignisse und Unfallereignisse am Arbeitsplatz)
- **Haftpflichtversicherung** (für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz)
- **Auslandsrankenversicherung** (abgeschlossen in Deutschland oder direkt im Zielland), die auch Pandemiefälle abdeckt (bei Abschluss der DAAD Gruppenversicherung wird dies abgedeckt)

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP - Ab 2020

Aufbau der Versicherungserklärung

- **Ausführliche Informationen zu KV, UV und HV →**
Erläuterungen inkl. Hinweisboxen

1) Hinweise zur Krankenversicherung

Wenn Sie **gesetzlich familien- oder privat studentisch versichert** sind, unabhängig davon, ob Sie im Zielland ein monatliches Entgelt beziehen, deckt ihre deutsche Versicherung die Grundversorgung während des Aufenthaltes im Ausland über die Europäische Versicherungskarte ab.

Achtung: Die Abdeckung über die Europäische Versicherungskarte oder eine private Versicherung ist gegebenenfalls nicht ausreichend, insbesondere bei höheren Behandlungskosten, besonderen medizinischen Interventionen oder in Fällen eines medizinisch notwendigen Rücktransports. Die gesetzliche deutsche Krankenversicherung übernimmt nur die Behandlungskosten, die in Deutschland für eine etwaige Behandlung anfallen; höhere Behandlungskosten müssen vom Studierenden selbst getragen werden. Des Weiteren ist der Studierende dazu gezwungen, in Vorleistung zu treten, wenn es sich bei der behandelnden Einrichtung nicht um ein Vertragskrankenhaus seiner Krankenversicherung in Deutschland handelt. **Deshalb ist eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung für den Praktikumszeitraum Pflicht.** Der Begünstigte erklärt hiermit, sich dieser Tatsache bewusst zu sein.

Wenn Sie **gesetzlich studentisch versichert** sind (i.d.R. ab dem 25. Lebensjahr) **und im Zielland ein freiwilliges Praktikum absolvieren für das Sie monatliches Entgelt beziehen**, müssen Sie sich laut dem neuen EU-Gesetz im Heimatland **temporär abmelden** und im **Zielland (Beschäftigungsland) eine Versicherung abschließen**. Nach Beendigung der Tätigkeit müssen Sie dann wieder in den alten Versicherungsschutz wechseln. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit Ihrer Praktikumsstelle und Ihrer lokalen Krankenversicherung.
Wenn Sie ein Pflichtpraktikum absolvieren, können Sie für den Auslandsaufenthalt weiterhin Ihre deutsche Krankenversicherung nutzen.

Achtung: Bei einigen Versicherungsgesellschaften ist das EU-Gesetz noch nicht oder nur in Maßen bekannt.

Weitere Informationen von der DVKA zur Regelung bei einer Abmeldung im Heimatland finden Sie unter:
https://www.dvka.de/de/versicherte/studierende_und_praktikanten/studierende.html

Da der Versicherungsschutz im Zielland ggfs. nicht den in Deutschland gewohnten Mindeststandards entspricht, muss zusätzlich die DAAD-Gruppenversicherung abgeschlossen werden (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung). Diese leistet auch in Pandemiefällen.

Die DAAD-Gruppenversicherung finden Sie unter:

<https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>

- Wenn Sie keine Heimaturlaube planen: DAAD Gruppenversicherung Tarif 720 = 32,- Euro / Monat (ab 01.01.2021 38,- Euro / Monat) (deckt keine Heimaturlaube ab)
- Wenn Sie Heimaturlaube planen: DAAD Gruppenversicherung Tarif 726 = 64,- Euro / Monat (ab 01.01.2021 69,- Euro / Monat) (deckt Heimaturlaube ab)

2) Hinweise zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherung wird in manchen Fällen von der **Praktikumsstelle** (vgl. Learning Agreement) oder von der **Heimathochschule** (vgl. Learning Agreement) übernommen. Auch einzelne **Studierendenwerke** decken (meist nur bei Pflichtpraktika) Auslandspraktikumsaufenthalte ab.

Sollten Sie beim Arbeitgeber / der Heimathochschule oder dem Studierendenwerk nicht gegen Unfälle am Arbeitsplatz abgesichert sein, so müssen Sie **selbst für ausreichend Versicherungsschutz** sorgen.

Hinweise: Der Unterschied zwischen (gesetzlicher) Krankenversicherung und Unfallversicherung besteht darin, dass die Krankenversicherung des Studierenden zwar die medizinische Erstversorgung bei Unfällen abdeckt, nicht jedoch für Folgeschäden, die aus den Unfällen entstehen können (Invalidität), eintritt. Um auch für den Fall von Folgeschäden ausreichend abgesichert zu sein, ist eine Unfallversicherung unabdingbar. Beim Abschluss einer Unfallversicherung sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass es sich hierbei NICHT um eine Reiseversicherung handelt und die Versicherung private Unfallereignisse und jene am Arbeitsplatz während der gesamten Praktikumsdauer abdeckt.

Sollten Sie bereits die DAAD-Gruppenversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie keine weitere Unfallversicherung abschließen.

3) Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung wird in manchen Fällen von der **Praktikumsstelle** (vgl. Learning Agreement) oder von der **Heimathochschule** (vgl. Learning Agreement) übernommen. Auch das **Studierendenwerk** deckt (meist nur bei Pflichtpraktika) Auslandspraktikumsaufenthalte ab.

Sollte Sie von der Praktikumsstelle / der Heimathochschule oder dem Studierendenwerk nicht gegen Schäden am Arbeitsplatz abgesichert sein, so verpflichten Sie sich selbst für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen.

Hinweise: Der/die Studierende benötigt eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden, die vom Studierenden am Arbeitsplatz verursacht werden, abdeckt. Eine rein private Haftpflichtversicherung deckt Schäden am Arbeitsplatz nicht ab. Studierenden der Medizin empfehlen wir dringend den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte.

Sollten Sie bereits die DAAD-Gruppenversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie keine weitere Haftpflichtversicherung abschließen.

Herangehensweise von KOOR/BEST SMP - Ab 2020

Aufbau der Versicherungserklärung

- **Einverständniserklärung**
→ Sicherstellung der Kenntnisnahme der Infos, des benötigten Versicherungsschutzes und der Haftung zu KV, UV und HV

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- mir bekannt ist, dass für die Teilnahme am Erasmus-Praktika-Programm ein ausreichender Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz verpflichtend ist.
- ich alle Versicherungshinweise gelesen habe.
- ich über einen ausreichenden Kranken- Unfall und Haftpflichtversicherungsschutz (**am Arbeitsplatz!**) sowie eines Auslandsversicherungsschutzes (inkl. Abdeckung von Pandemiefällen) während des Auslandsaufenthaltes verfüge.
- mir bekannt ist, dass die Koordinierungsstelle für die Praktischen Studiensemester der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (KOOR/BEST) / Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, die Nationale Agentur (DAAD) und die EU sowie auch jede andere an der Durchführung des Erasmus+-Programms beteiligte Institution **nicht für Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung haften**.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

Fazit

- Projektträger muss sicherstellen, dass die Studierenden über **ausreichenden Versicherungsschutz** (z.B. durch Information) verfügen
- Studierende müssen sich **selbst** um den Versicherungsschutz kümmern!
→ **keine Zahlung aus OS-Mitteln!**
- Praktika: Nur Studierende, die **gesetzlich studentisch versichert** sind, und ein **vergütetes freiwilliges Praktikum** im Ausland absolvieren, müssen sich in D temporär abmelden und im Zielland lokal krankenversichern
- Praktika: UV und HV am **Arbeitsplatz!**
- Studium: Studierende sind **immer über die EU-Versicherungskarte** versichert, da sie kein Entgelt beziehen.
- **Auslandskrankenversicherung** (inkl. Pandemiefälle!) ist ein Muss!

Kontakt

Ansprechpartner*innen:

Katja Ehlert

Sarah Fatemi

Lisa Heinz

Soufiane Sidi-Yacoub

E-Mail:

koor-praxis-bw@hs-karlsruhe.de

Telefon:

0721/925-2521



Erasmus-Mobilitätsprogramme

Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag des DAAD

© Michael Jordan



DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Auslandskranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Gruppenvertrag des DAAD

Vertragspartner: Continentale Krankenversicherung a.G. und Generali Versicherung AG München.

Telefon: 0049.228.882 8770

Email: Versicherungsstelle@daad.de

Weitere Informationen zu den Versicherungstarifen finden Sie auf unserer homepage: www.daad.de unter Studieren, Forschen und Lehren im Ausland oder Studieren, Forschen in Deutschland.

Der Vertragsabschluss erfolgt online über das DAAD-Portal.

Die Versicherungsleistungen basieren auf den langjährigen Erfahrungen des DAAD und entsprechen vollumfänglich den Versicherungsleistungen, die der DAAD für seine individual geförderten Stipendiaten abschließt.

Tarif 720A – Studierende für ein Praktikum im Ausland

Versicherungsprämie 38,00 Euro pro Monat

(Dieser Versicherungstarif leistet nur für Behandlungskosten im Ausland. Es besteht kein Versicherungsschutz in Deutschland (z.B. bei Zwischenheimreisen).

Tarif 726A - Studierende und Graduierte für ein Studiensemester im geografischen Europa

Versicherungsprämie 69,00 Euro pro Monat

(Dieser Tarif steht auch Studierenden zur Verfügung, die über Hochschulprogramme, Hochschulkooperationen oder sonstigen Förderorganisationen ins europäische Ausland (hierzu zählen die Länder der ehemaligen GUS-Staaten sowie die Türkei, Tunesien, Marokko und Israel).

Tarif 728D – Ausländische Studierende für ein Pflichtpraktikum in Deutschland

Versicherungsprämie 38,00 Euro pro Monat

(Die Versicherung kann nicht von Studierenden abgeschlossen werden, die in Deutschland ein freiwilliges Praktikum absolvieren, da aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Praktika der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Tarif 762D - Ausländische Studierende und Graduierte aus dem geografischen Europa

Versicherungsprämie 69 Euro pro Monat

(Dieser Tarif steht auch Teilnehmern an Studienkollegs und studienvorbereitenden Sprachkursen und internationalen Hochschulprogrammen zur Verfügung).

Leistungen im Krankenversicherungsbereich erstattungsfähig sind:

Medizinisch notwendige Heilbehandlungen (ambulant/ stationär) inklusive Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, die der deutsche Gesetzgeber gezielt zur Früherkennung von Krankheiten eingeführt hat (z.B. jährliche Zahnkontrolle, Krebsvorsorge, Schwangerschaft, U-Kinder usw.).

Ärztlich verordnete Medikamente, physiotherapeutische Behandlungen, Hilfsmittel in einfacher Ausführung einschließlich eines Zuschusses für Sehhilfen - aufgrund geänderter Sehstärke - bis maximal 80 Euro. Für diese Leistung muss die Wartefrist von vier Monaten erfüllt sein. Maßgeblich ist das Kaufdatum der Sehhilfe.

Es besteht Leistungsschutz im ambulanten und stationären Bereich (auch im Pandemiefall) sowie Erstattungsanspruch für Tests, die aufgrund medizinischer Indikation erfolgen oder wenn die Aufforderung zum Testen von behördlicher (Gesundheitsamt) erfolgt. Zum Beispiel aufgrund von Kontakt mit einer infizierten Person. Wenn die Test von behördlicher Seite angeordnet und durchgeführt werden, sind diese im Regelfall kostenfrei!

Medizinisch notwendiger Rücktransport (ohne Limit) und Überführungskosten im Todesfall bis max. 30.000 Euro.

Erstattungsfähig sind: Jährliche Zahnkontrolle, professionelle Zahnreinigung, schmerzstillende Behandlungen (Karies, Wurzelbehandlung, Extraktionen) sowie Füllungen in einfacher Ausführung. Bei Behandlung im Ausland beteiligt sich die Versicherung im Rahmen der Kulanz bis zu 50% an den Kosten für Inlays.

Kosten für Zahnersatzbehandlungen (Kronen, Teilkronen, Brücken, Zahnprothesen) und kieferorthopädische Behandlungskosten sind nicht erstattungsfähig. Ausgenommen bei unfallbedingtem Zahnverlust besteht im Rahmen der Unfallversicherung Versicherungsschutz für Unfallzusatzheilkosten bis zur Höhe von maximal 1.000 Euro.

Kein Versicherungsschutz besteht für :

HIV/AIDS, Multiple Sklerose, Niereninsuffizienz, Hämophilie und bösartige Tumorerkrankungen und Leukämie, sofern eine oder mehrerer dieser Erkrankungen bereits vor Versicherungsbeginn diagnostiziert wurden und behandelt worden sind. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für Versicherte in den USA/Kanada.

Entbindungskosten können nur erstattet werden, wenn die achtmonatige Wartezeit erfüllt ist. Wichtig: Maßgeblich ist der errechnete Geburtstermin lt. Mutterpass. D.h. sollte es sich um ein „Frühchen“ handeln und lt. Mutterpass die Wartezeit erfüllt ist, besteht Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht für Geburtsvorbereitungskurse oder Hebammennachsorge; ausgenommen aufgrund ärztlicher Verordnung und medizinischer Notwendigkeit.

Die Kosten für Sterilitätsbehandlungskosten (u.a. Kinderwunschbehandlung) sind nicht erstattungsfähig.

Beantragung der Erstattung von Behandlungskosten

Die Beantragung der Erstattung von Behandlungskosten erfolgt mit dem Erstattungsformular (s. Anlagenpaket im Portal: *Versicherung/3. Reiter Mitteilungen zur Versicherung*).

Die Erstattung von kann nur anhand von Originalbelegen oder gescannten Originalen erfolgen. Für im Ausland entstandene Behandlungskosten besteht die Möglichkeit den Erstattungsantrag per E-Mail an: versicherungsstelle@daad.de zu senden.

Wichtig und unbedingt zu beachten ist, dass im Betreff die Versicherungsnummer angegeben wird!

Bei extrem hohen Behandlungskosten im Ausland, für die der Versicherte nicht für einige Wochen in Vorleistung treten kann, sollte der Erstattungsantrag mit der Bitte um bevorzugte Bearbeitung eingereicht werden.

Bei stationären Heilbehandlungen kann die Versicherung - in der Regel - direkt mit dem ausländischen Krankenhaus abrechnen.

Was mache ich mit meiner deutschen Krankenversicherung?

Die gesetzliche Krankenversicherung sollte bzw. kann nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Krankenkasse kündigen. So besteht z.B. durch die Einschreibung an einer deutschen Hochschule Krankenversicherungspflicht in einer substitutiven Krankenversicherung.

Studierende, die ein freiwilliges Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich in der Regel im Gastland gesetzlich krankenversichern. Hier tritt die europäische Regelung der Beitragspflicht im Beschäftigungsland in Kraft.

Manche Krankenkassen fordern von sog. freiwillig gesetzlich Versicherten den Abschluss einer Anwartschaft (Kranken- und Pflegeversicherung). Die Kosten liegen bei ca. € 50 pro Monat. Dies ist aber umstritten. Seit 2007 besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in Deutschland. Die Krankenversicherer sind dadurch verpflichtet Rückkehrer (s. V. SGB § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) wieder aufzunehmen.

Was mache ich mit meiner deutschen Krankenversicherung?

Privatversicherte müssen/sollten ihre Krankenversicherung unbedingt auf Anwartschaft stellen. Auch die privaten Krankenversicherer wurden verpflichtet Rückkehrer wieder aufzunehmen. Damit aber gewährleistet ist, dass nach Rückkehr die Versicherung zu den gleichen Konditionen (Alter, Wartezeiten, Beitrag) wieder fortgeführt wird, ist die Anwartschaft unumgänglich. Der Wechsel in eine gesetzliche Krankenversicherung kann frühestens mit Aufnahme eines steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erfolgen.

Die DAAD-Gruppenversicherung enthält keine Pflegeversicherung. Mit der Anwartschaft werden die Pflegeversicherungsbeiträge abgeführt.

Haftpflichtversicherung

Über die Gruppenhaftpflichtversicherung sind auch mitausreisende Familienangehörige (Lebenspartner/Kind(er)) versichert, auch wenn für diese kein eigener Versicherungsbeitrag entrichtet wird.

Es besteht Versicherungsschutz für Personen- oder Sachschäden bis zur Höhe von € 3 Mio. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für Mietsachschäden an gemieteten Wohnräumen bis zu € 250.000 für unbewegliche Mietsachgegenstände und bis zu € 1.500 für bewegliche Mietsachgegenstände.

Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Praktikanten / Stipendiaten aus deren Studium / sonstigen Tätigkeiten am "Arbeitsplatz" (z. B. Uni, Instituten, Lehrbetriebe). Darüber hinausgehende / anderweitige (Neben-Tätigkeiten / Anstellungen) sind hiervon ausgenommen (Klarstellung).

Das Kraftfahrzeugrisiko ist im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung NICHT mitversichert!

Unfallversicherung (Dem Vertrag liegen maßgebend die AUB (Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen) zu Grunde.

Im Falle eines Unfalltodes werden € 11.000 gezahlt.

Die Invaliditätsstaffel beträgt € 77.000. Maximale Leistung bei 100% Invalidität € 173.250. Bei Teilinvalidität gilt der in den AUB festgesetzte Prozentsatz.

Bis zu € 1.000 besteht Versicherungsschutz für Unfallzusatzheilkosten, soweit der Krankenversicherer nicht alle Kosten übernehmen konnte.

Such- und Bergungs- und Transportkosten eines Verunfallten/ Verletzten werden bis zu € 25.000 erstattet.

Soweit der Krankenversicherer nicht alle Kosten für kosmetische Operationen nach einem Unfall übernehmen konnte, besteht für kosmetische Operationen infolge eines Unfalles bis zu € 6.000.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Marina Palm
Referat ST15
0049.228.882 294 / palm@daad.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn
www.daad.de

© Michael Jordan



Beispiele und Fragen

Adam Lipski

Sind Studierende nicht sowieso krankenversichert?

- Inwiefern darf/muss die Universität bei der Einschreibung der Studierenden auf den Versicherungsumfang achten? Gibt es hierfür gesetzliche Grundlagen?
- Reicht es nicht aus, bei SMS Outgoings die Immatrikulation zu überprüfen hinsichtlich der Krankenversicherung, da alle Studierenden an einer deutschen Universität oder Hochschule verpflichtet sind, eine gültige Krankenversicherung zu haben?
- Anerkennung: gibt es Informationen, welche privaten KV anerkannt werden? Nach welchen Kriterien wird dabei entschieden?

Sind Studierende nicht sowieso krankenversichert?

Im Prinzip schon...

Prüfung des Krankenversicherungsschutzes bei Immatrikulation durch die GKV -> bestehender KV-Schutz im Umfang einer GKV

Rechtliche Grundlage: Immatrikulationsordnungen, unter Bezugnahme auf die Landeshochschulgesetze bzw. SGB IV

Prüfung des KV-Schutzes bei Erteilung eines Aufenthaltstitels
AufenthG § 5 (1) 1 & AufenthG § 2 (3)

- Was bedeutet das konkret?
- Wie prüft die GKV? Was für Minimalanforderungen hat die Hochschule?
- Regelungslücken...

Versichert mit der EHIC im EU-Ausland?

- a) Behandlung wie gesetzlich versicherte Inländer
- b) „Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden.“
(§18 (3) 2 SGB V)
- c) Rückführungskosten werden nicht übernommen (§ 60 SGB V)

Übernahme der Behandlungskosten am Beispiel Frankreich:

Ambulante Behandlungen, Zahnarztbesuche:	70 %
Stationäre Behandlungen im Krankenhaus:	80 % (im ersten Monat)
Kosten für Transport und Unterkunft:	65 %

Leistungsausschluss bei (privaten) Zusatzversicherungen?

- Inwieweit können Versicherungen Krisen wie die Corona-Pandemie ausschließen? Können Krankenversicherungen Behandlungen im Ausland ablehnen, wenn Studierende wissentlich in Risikogebieten reisen oder während des Aufenthalts das Land als Risikogebiet ausgewiesen wird?
- Gibt es aktuell schon Erfahrungswerte mit positiv-getesteten Corona-Fällen von Outgoings im Hinblick auf den vorhandenen Versicherungsschutz?
- Gab es Fälle, in denen Versicherungen nicht gezahlt haben, da eine Pandemie nicht inbegriffen war?
- Erfahrungen mit Reiserücktrittsversicherungen, insbesondere in Krisenphasen wie Corona und vorzeitigem Abbruch der SMP bzw. Nichtantritt von SMP
- Greifen die Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, Krankenv.) auch wenn eine Reisewarnung des AA vorliegt?

Auslandskrankenversicherungen?

Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist eine private Zusatzversicherung. Sie übernimmt bei einer Erkrankung im Ausland die vom heimischen Versicherungsschutz (GKV/ PKV) nicht gedeckten Kosten z. B. für eine Heilbehandlung im Ausland oder einen Rücktransport im Krankheitsfall.

Sie leistet i.d.R. nicht

- wenn vor Abreise schon eine Reisewarnung des AA ausgesprochen worden ist,
- wenn die Versicherung während des Auslandsaufenthalts oder bei Erkrankung abgeschlossen wird.

Grundsätzlich sind Erkrankungen aufgrund von Covid-19 versichert; nicht alle Versicherer leisten allerdings im Pandemiefall.

Reiserücktrittskostenversicherung?

Diese leistet, wenn aus wichtigen (unvorhersehbaren) Gründen eine Reise nicht angetreten werden kann und Stornokosten anfallen:

Z. B. schwere Krankheit, Unfall, Impfunverträglichkeit, Arbeitslosigkeit etc.

Sie leistet in der Regel nicht bei:

- Stornierung aufgrund von Reisewarnungen des AA
- Einreiseverboten/ abgelehnten Visaanträgen
- Corona-Tests, bzw. Stornierung aufgrund des Fehlens derselben
- Angst vor Ansteckung
- Absage von „Veranstaltungen“
- Behördlich angeordneter Quarantäne (gilt nicht für alle Tarife)

Landesunfallkasse?

„ Gesetzlicher Versicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn [...] es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen ist.

Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, dass die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden und der Austauschstudierende sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten.“

-> Voraussetzung: Organisationsgewalt, Weisungs- und Kontrollrecht (z. B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule unterrichtet)

(Quelle: Broschüre zum gesetzlichen Unfallschutz für Studierende, Unfallkasse Hessen)

Welche Versicherung sollen wir denn empfehlen?

Gar keine!

Das Beraten zu und Makeln von sowie das Vertreten von Versicherungen und Versicherern unterliegen **rechtlichen Normen** (§ 34d GewO, § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), VersVermV etc.) -> Erlaubniserteilung durch IHK

Des weiteren besteht die Gefahr des **Auswahlverschuldens** (*culpa in eligendo*). „Realisiert sich die mit der Einschaltung des Dritten verbundene Gefahr, so haftet der Schuldner hierfür aus eigenem Verschulden.“ (Quelle: Wikipedia)

WER SICH BEWEGT,
BEWEGT EUROPA

Nationale Agentur für
EU-Hochschulzusammenarbeit
Erasmus+ National Agency
„Higher Education“

DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service (DAAD)
Kennedyallee 50 | 53175 Bonn
www.daad.de

Servicenummer: 0800 2014 020

